

## Verhandlungsschrift

über die 12. öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Aschach an der Steyr am 14. März 2012.

**Tagungsort:** Sitzungssaal des Gemeindeamtes

### **Anwesende:**

ÖVP:	1	Bogengruber	Karl	4421	Baumgartnerstraße 7
	2	Kern	Hubert	4421	Waldstraße 33
	3	Hinterplattner	Hermann	4421	Haagen 5
	4	Miglbauer	Karl	4421	Hauptstraße 3
	5	Gruber	Christiane	4421	Ringstraße 16
	6	Arthofer	Franz	4421	Aschach 64
	8	Schedlberger	Karl	4421	Haagen 15
	9	Garstenauer	Johann	4421	Waldstraße 12
	10	Baumschlager	Eva	4421	Aschach 86
	11	Mayer	Hermann	4421	Graben 18
	12	Brunnmair	Franz	4421	Zehetnersiedlung 4
	EM	Grassauer	Andreas	4421	Hauptstraße 1
	EM	Riedl	Hubert	4421	Mitteregg 2
SPÖ	1	Müller	Werner	4421	Pesendorfer Straße 7
	2	Bauhofer	Andreas	4421	Mittelstraße 2
	3	Reichenberger	Ingrid	4421	Graben 20
	5	Sighart	Regina	4421	Ringstraße 6
	6	Frauengruber	Manfred	4421	Wirtsberg 9
	7	Rosenegger	Ralf	4421	Lindenstraße 16
	LAN	1	Schaumberger	Franz	4421
2		Grabenweger	Jürgen	4421	Am Hang 32
EM		Kranawetter	Franz	44421	Aug.Bachmayr Straße 18
Grüne:	1	Schardax	Sabine	4421	Am Hang 23
	EM	Kliment	Sabine	4421	Am Hang 30
FPÖ	1	Biebl	Gerold	4421	Mitteregg 27

### **Entschuldigt:**

SPÖ:					
GRÜNE:	2	Kargl	Erwin	4421	Schulstraße 14
ÖVP:	7	Bogengruber	Sylvia	4421	Baumgartnerstraße 7
	13	Baumschlager	Maria	4421	Aschach 101
LAN:	3	Rauchenschwandtner	Petra	4421	Aschach 82

### **Nicht entschuldigt:**

### **Sonstige Personen:**

Leiterin des Gemeindeamtes und Schriftführerin: Monika Steinmair

Der Vorsitzende Bgm. Karl Bogengruber eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) ~~die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Ersatzmitglieder zeitgerecht, schriftlich am 2008 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;~~  
der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 Oö. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hiezu an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich am 1. Dezember 2011 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;  
die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 01.03.2012 öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 14.12.2011 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können;
- e) Frage des Vorsitzenden ob anwesende BesucherInnen zur Bürgerfragestunde gekommen sind.

Gemäß § 46 Abs. 4 wird vom Vorsitzenden der Tagesordnungspunkt 5 abgesetzt.

### **Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse**

#### **Die Tagesordnung lautet wie folgt:**

1. Bericht der Obfrau des Prüfungsausschusses – Sitzung vom 6.3.2012
2. WVA BA 08 (Miglbauer bis Hutterer) – Gewährung eines Landesdarlehens
3. Wasserversorgungsanlage BA 08 (Miglbauer bis Hutterer)  
Abschluss eines Förderungsvertrages zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft und der Gemeinde Aschach an der Steyr
4. Berufungen Anschlussverpflichtung Wasser
  - a) Pressler Ilse und Walter, Siedlungstraße 6
  - b) Brandtner Alois und Anna, Mitteregg 5
5. Finanzierungsplan - Generalsanierung der Volksschule Aschach
6. Subventionen, Förderungen (FC Aschach – Subvention 2012, Musikverein Aschach – Subvention 2012, Zuschuss zum Ankauf eines Kommandofahrzeuges der FF Mitteregg-Haagen)
7. Rechnungsabschluss 2011 für Gemeinde und KG
8. Abschluss eines neuen Pachtvertrages zwischen der Gemeinde Aschach und dem FC Aschach (Fußballplatz)
9. SPÖ Fraktion - Wahl der MitgliederInnen und ErsatzmitgliederInnen in den Prüfungsausschuss, Umwelt- und Klimaschutzausschuss, Sozial- und Kulturausschuss und Kindergartenbeirat – Fraktionswahl
10. Projekt Thermische Gebäudesanierung der VS Aschach an der Steyr - Abschluss eines Förderungsvertrages zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft und die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Aschach an der Steyr & Co KG
11. Gemeindekooperation der Marktgemeinde Garsten und Aschach/Steyr im kommunalen Rechnungswesen
12. Allfälliges

## TOP 1) Bericht der Obfrau des Prüfungsausschusses – Sitzung vom 6.3.2012

Folgende Tagesordnung wurde in dieser Sitzung behandelt:

### TOP 1) Prüfung Kassenbestand.

Von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses werden sämtliche Aufzeichnungen und Kontoauszüge geprüft und es wird festgestellt, dass der Kassen-Istbestand mit dem Kassen-Sollbestand per 29.02.2012 übereinstimmt. Die Rücklagenstände laut Aufzeichnungen stimmen mit den auf den Kontoauszügen (Onlinesparbücher) ausgewiesenen Beträgen überein.

Saldo Konto 2.410.355, Auszug Nr. 41/001, per 29.02.2012:	€ 71.956,24
Rücklagenstand per 05.03.2012:	€ 333.545,40

(davon keine Zwischenfinanzierung Kassenkredit)

### TOP 2) Prüfung Ausgaben der VS Aschach für den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.12.2011 nach Vorschuss durch die Gemeinde Aschach an der Steyr.

Mit dem Voranschlag 2011 wurde vom Gemeinderat beschlossen: Die Volksschule Aschach an der Steyr soll wie die Feuerwehren der Gemeinde Aschach an der Steyr ein „Globalbudget“ erhalten, um eine Vereinfachung der Gemeindeverwaltung herbeizuführen.

Im Jänner 2012 wurden eine Aufstellung mit den Einnahmen und Ausgaben sowie sämtliche Belege für das Finanzjahr 2011 von der Direktorin der Volksschule Aschach an der Steyr zur Prüfung durch den Prüfungsausschuss vorgelegt.

Die vorgelegte Abrechnung weist folgendes Guthaben aus:

	Guthaben 2010	€ 410,06
	Budget 2011	€ 4.000,00
<b>Stand 01.01.2011</b>		<b>€ 4.410,06</b>
	Ausgaben 2011	€ 2.809,86
<b>Stand 31.12.2011</b>	Guthaben 2011	<b>€ 1.600,20</b>

Dieses Guthaben wird nach Auskunft der Direktorin im Jahr 2012 für PC Anschaffungen verwendet.

Sämtliche Belege betreffend den Prüfungszeitraum 01.01.2011 bis 31.12.2011 wurden vom Prüfungsausschuss geprüft und es werden keine Beanstandungen festgestellt.

### TOP 3.) Allfälliges.

Keine Wortmeldungen

**Der Bericht des Prüfungsausschusses wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.  
Beilage A**

## TOP 2) WVA BA 08 (Miglbauer bis Hutterer) – Gewährung eines Landesdarlehens

### Amtsvortrag – Bgm. Karl Bogengruber:

Das Land Oberösterreich gewährt der Gemeinde Aschach an der Steyr für den Bau der Wasserversorgungsanlage BA 08 ein Darlehen bis zur Höhe von 31.500,- €. Beschluss der OÖ.

Landesregierung vom 12.12.2011, GTW-600003/32-2011/Hass und Gem-300030/179-2005-Sec/Pü vom 4.10.2005.

Das Landesdarlehen ist zinsfrei und auf die Dauer von 10 Jahren, beginnend ab der Zuzählung der letzten Darlehensteilbetrages, tilgungsfrei. Die Rückzahlung hat in 20 gleichbleibenden Halbjahresraten mit einer den gesetzlichen Zinssatz nicht übersteigenden Verzinsung jeweils zum Stichtag 1.3. und 1.9. eines jeden Jahres zu erfolgen, sofern nicht die OÖ. Landesregierung auf Grund der Finanzlage der Gemeinde einen längeren Tilgungszeitraum, einen Verzicht auf eine Verzinsung oder einen gänzlichen oder teilweisen Verzicht auf Rückzahlung genehmigt.

**Der Schuldschein wurde allen Fraktionen übermittelt.**

Gendervorschlag: keine Genderrelevanz festgestellt

**Bgm. Karl Bogengruber stellt folgenden Antrag:**

**Der Gemeinderat wird das mit Beschluss der oö. Landesregierung vom 12.12.2011 gewährte Landesdarlehen in der Höhe bis 31.500,- € für den Bau der Wasserversorgungsanlage BA 08 aufnehmen und den Inhalt der Schuldscheine vollinhaltlich zur Kenntnis nehmen. Beilage B**

**Abstimmung:**

**Der Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand angenommen.**

### **TOP 3) Wasserversorgungsanlage BA 08 (Miglbauer bis Hutterer)**

**Abschluss eines Förderungsvertrages zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft und der Gemeinde Aschach an der Steyr**

**Amtsvortrag:**

Der Förderungsvertrag für den Bauabschnitt BA 08 wird abgeschlossen zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, A-1092 Wien und der Gemeinde Aschach an der Steyr als Förderungsnehmer.

Der Fördersatz beträgt 15 %. Die Gesamtförderung in der Höhe von 94.500,00 € wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

Die Finanzierung dieses Vorhabens ist wie folgt möglich:

Der auf dem vorliegenden Fördervertrag aufbauende Finanzierungsplan lautet daher:

<b>Baukosten:</b>	<b>630.000,00 €</b>
Anschlussgebühren	0,00 €
Eigenmittel	63.000,00 €
Landesförderung	31.500,00 €
Bundesmitten	94.500,00 €
Restfinanzierung Darlehen	441.000,00 €
Gesamt:	630.000,00 €

**Der Förderungsvertrag wurde allen Fraktionen übermittelt.**

Gendervorschlag: keine Genderrelevanz festgestellt

**Bgm. Karl Bogengruber stellt folgenden Antrag:**

**Der Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Österreichische Kommunalkredit Publik Consulting GmbH., 1092 Wien, Türkenstraße 9, für den Bau der Wasserversorgungsanlage BA 08 wird angenommen.**

**Der Vertrag (Beilage C) bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verhandlungsschrift.**

**Abstimmung:**

**Der Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand angenommen.**

**TOP 4) Berufungen Anschlussverpflichtung Wasser**

Bgm. Karl Bogengruber übergibt den Vorsitz dieses Tagesordnungspunktes an Vizebürgermeister Hubert Kern, da der Bürgermeister den erstinstanzlichen Bescheid erlassen hat.

**a) Pressler Ilse und Walter, Siedlungstraße 6**

**Anschlusszwang an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage**

**Sachverhalt:**

Mit Beschluss des Gemeindevorstandes vom 10.09.2007 wurde Frau Ilse Preßler, Siedlungstraße 6, eine Ausnahme vom Anschlusszwang an die öffentliche Wasserversorgungsanlage unter Einhaltung von bestimmten Bedingungen und Maßnahmen bis 31.12.2017 gewährt.

Dies wurde Frau Preßler mit Schreiben der Gemeinde Aschach an der Steyr vom 22.10.2011, AZ. 810-2/2007/St., mitgeteilt.

Gemäß Punkt 8. dieses Schreibens könne jedoch die Gemeinde jederzeit eine Anschlussverpflichtung vor dem 31.12.2017 vorschreiben.

Sollten größere Investitionen (z.B. neue Pumpe etc.) nötig sein, so ist (lt. Punkt 1. dieses o.a. Schreibens) schon vor der Investition an die Ortswasserleitung anzuschließen.

Nun wurden die Gemeinden mit Rundschreiben des Amtes der o.ö. Landesregierung vom 25.03.2011, IKD(Gem)-021448/34-2011-Ram/Vi, angewiesen, den Anschlusszwang an die öffentliche Wasserversorgungsanlage durchzusetzen.

Die Durchsetzung der Anschlussverpflichtung wurde auch im Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 28.04.2011 gefordert.

Mit Schreiben der Gemeinde Aschach an der Steyr vom 10.10.2011, 810-4-2011/Kai, wurden die Ehegatten Ing. Walter und Ilse Preßler über die Anschlussverpflichtung (Errichtung des Wasseranschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage bis 30.06.2012) informiert und es wurde Gelegenheit gegeben, dazu bis 28.10.2011 schriftlich Stellung zu nehmen.

Eine Stellungnahme dazu ist beim Gemeindeamt nicht eingelangt.

Mit **Bescheid des Bürgermeisters** der Gemeinde Aschach an der Steyr vom 22.11.2011, 810-4-2011/Kai, wurden die Ehegatten Preßler verpflichtet, die Liegenschaft Siedlungstraße 6 binnen sieben Monaten ab Rechtskraft des Bescheides an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Aschach an der Steyr anzuschließen.

Gegen den angeführten Bescheid haben die Ehegatten Preßler mit Schreiben vom 05.12.2011 fristgerecht **Berufung** erhoben.

Die Berufung wird wie folgt begründet:

„Im Jahr 2007 wurde uns mit einem Schreiben der Gemeinde Aschach an der Steyr ein Aufschub der Anschlussverpflichtung von 10 Jahren – bis 2017 – gewährt. Auf Grund dieser Zusage wurden unsererseits Investitionen von rund € 5.000,-- getätigt, um die Versorgung durch den eigenen Hausbrunnen zu gewährleisten. Aus diesem Grund können wir den Anschlusszwang und die damit anfallenden Kosten nicht akzeptieren. Gegebenenfalls sehen wir uns bereit, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn die von uns getätigten Investitionen von der Gemeinde gegengerechnet werden.“

Gemäß § 66 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 hat die Berufungsbehörde, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung (§ 60) ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern.

Soweit gemäß § 95 Abs. 1 OÖ. Gemeindeordnung 1990 gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, entscheidet der Gemeinderat über Berufungen gegen Bescheide anderer Gemeindeorgane in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde. Er übt auch die in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse aus.

Gemäß § 1 Abs. 1 OÖ. Wasserversorgungsgesetz besteht im Versorgungsbereich einer gemeindeeigenen gemeinnützigen öffentlichen Wasserversorgungsanlage nach Maßgabe dieses Landesgesetzes für Gebäude und Anlagen einschließlich der jeweils dazugehörigen Grundstücke, in denen Wasser verbraucht wird, Anschlusszwang.

Zum Versorgungsbereich zählt gem. § 1 Abs. 3 OÖ. Wasserversorgungsgesetz jede Liegenschaft, deren zu erwartender Wasserbedarf von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden kann, und deren kürzeste Entfernung zu einer Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nicht mehr als 50 m beträgt.

Die Gemeinde hat gem. § 5 OÖ. Wasserversorgungsgesetz festzustellen, ob und inwieweit die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verpflichtungen und Verbote nach diesem Landesgesetz gegeben sind.

Für die Liegenschaft Siedlungstraße 6 kann der zu erwartende Wasserbedarf von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden.

Die Entfernung der Liegenschaft Siedlungstraße 6 zur Versorgungsleitung beträgt nicht mehr als 50 m.

Bei Vorliegen dieser oben genannten Voraussetzungen besteht von Gesetzes wegen Anschlusszwang und es hat die Gemeinde bei Nichterfüllung der Anschlusspflicht einen Anschlusspflichtbescheid zu erlassen.

Daher soll der Berufung keine Folge gegeben werden und der Bescheid des Bürgermeisters vom 22.11.2011, 810-4-2011/Kai, bestätigt werden.

Folgender Entwurf der Berufungsentscheidung wurde verfasst:

## **Bescheid**

*Der Gemeinderat der Gemeinde Aschach an der Steyr hat sich nach Durchführung eines ergänzenden Ermittlungsverfahrens mit Ihrer Berufung in seiner Sitzung am 14.03.2012 beschäftigt und es ergeht auf Grund des dabei gefassten Gemeinderatsbeschlusses folgender*

## Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1991 i.V.m. § 95 Abs. 1 OÖ. Gemeindeordnung 1990 sowie auf Grund §§ 1 und 5 OÖ. Wasserversorgungsgesetz wird Ihrer Berufung vom 05.12.2011 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Aschach an der Steyr vom 22.11.2011, Zl. 810-4-2011/Kai, keine Folge gegeben und wird der genannte Bescheid des Bürgermeisters bestätigt.

## Begründung

Gemäß § 66 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 hat die Berufungsbehörde, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung (§ 60) ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern.

Soweit gemäß § 95 Abs. 1 OÖ. Gemeindeordnung 1990 gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, entscheidet der Gemeinderat über Berufungen gegen Bescheide anderer Gemeindeorgane in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde. Er übt auch die in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse aus.

Gemäß § 1 Abs. 1 OÖ. Wasserversorgungsgesetz besteht im Versorgungsbereich einer gemeindeeigenen gemeinnützigen öffentlichen Wasserversorgungsanlage nach Maßgabe dieses Landesgesetzes für Gebäude und Anlagen einschließlich der jeweils dazugehörigen Grundstücke, in denen Wasser verbraucht wird, Anschlusszwang.

Zum Versorgungsbereich zählt gem. § 1 Abs. 3 OÖ. Wasserversorgungsgesetz jede Liegenschaft, deren zu erwartender Wasserbedarf von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden kann, und deren kürzeste Entfernung zu einer Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nicht mehr als 50 m beträgt.

Die Gemeinde hat gem. § 5 OÖ. Wasserversorgungsgesetz festzustellen, ob und inwieweit die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verpflichtungen und Verbote nach diesem Landesgesetz gegeben sind.

Gegen den angeführten Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Aschach an der Steyr vom 22.11.2011, Zl. 810-4-2011/Kai, haben Sie mit Schreiben vom 05.12.2011 fristgerecht Berufung erhoben.

### Die Berufung wird wie folgt begründet:

Im Jahr 2007 wurde Ihnen mit einem Schreiben der Gemeinde Aschach an der Steyr ein Aufschub der Anschlussverpflichtung von 10 Jahren – bis 2017 – gewährt.

Auf Grund dieser Zusage wurden Ihrerseits Investitionen von rund € 5.000,– getätigt, um die Versorgung durch den eigenen Hausbrunnen zu gewährleisten.

Aus diesem Grund kann von Ihnen der Anschlusszwang und die damit anfallenden Kosten nicht akzeptiert werden. Sie wären gegebenenfalls bereit, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn die von Ihnen getätigten Investitionen von der Gemeinde gegengerechnet werden würden.

### Das Ermittlungsverfahren hat ergeben:

Mit Beschluss des Gemeindevorstandes vom 10.09.2007 wurde Ihnen eine Ausnahme vom Anschlusszwang an die öffentliche Wasserversorgungsanlage unter Einhaltung von bestimmten Bedingungen und Maßnahmen bis 31.12.2017 gewährt.

Dies wurde Ihnen mit Schreiben der Gemeinde Aschach an der Steyr vom 22.10.2011, AZ. 810-2/2007/St., mitgeteilt.

Gemäß Punkt 8. dieses Schreibens kann jedoch die Gemeinde jederzeit eine Anschlussverpflichtung vor dem 31.12.2017 vorschreiben.

Sollten größere Investitionen (z.B. neue Pumpe etc.) nötig sein, so ist (lt. Punkt 1. dieses o.a. Schreibens) schon vor der Investition an die Ortswasserleitung anzuschließen.

Nun wurden die Gemeinden mit Rundschreiben des Amtes der o.ö. Landesregierung vom 25.03.2011, IKD(Gem)-021448/34-2011-Ram/Vi, angewiesen, den Anschlusszwang an die öffentliche Wasserversorgungsanlage durchzusetzen.

Die Durchsetzung der Anschlussverpflichtung wurde auch im Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 28.04.2011 gefordert.

Für die Liegenschaft Siedlungstraße 6 kann der zu erwartende Wasserbedarf von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden.

Die Entfernung der Liegenschaft Siedlungstraße 6 zur Versorgungsleitung beträgt nicht mehr als 50 m.

Bei Vorliegen dieser oben genannten Voraussetzungen besteht von Gesetzes wegen Anschlusszwang und es hat die Gemeinde bei Nichterfüllung der Anschlusspflicht einen Anschlusspflichtbescheid zu erlassen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Hinweis:

Mit Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sind die Wasseranschlussgebühren zu entrichten. Diese werden mit gesondertem Bescheid vorgeschrieben.

### Vorstellungsbelehrung

Die Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der bei der Behörde zur Verfügung stehenden Mittel auch telegrafisch, fernschriftlich oder sonst automationsunterstützt beim Gemeindeamt Aschach an der Steyr einzubringen.

Die Vorstellung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet zu bezeichnen und einen begründeten Antrag zu enthalten.

**Antragsteller: Vzbgm. Hubert Kern**

**Antrag:**

**Der Berufung der Ehegatten Ing. Walter und Ilse Preßler, Siedlungstraße 6, vom 05.12.2011 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Aschach an der Steyr vom 22.11.2011, Zl. 810-4-2011/Kai, wird keine Folge gegeben und es wird der genannte Bescheid des Bürgermeisters bestätigt.**

**Der Bescheid (Berufungsentscheidung) wird in der Fassung des Amtsvortrages erledigt.**

**Abstimmung:**

**Der Antrag wird mit 23 Stimmen durch Erheben der Hand angenommen.**

**Bgm. Karl Bogengruber stimmt wegen Befangenheit nicht mit.**

**Stimmenthaltung (gilt gem. § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung als Ablehnung): Gerold Biebl**

**b) Brandtner Alois und Anna, Mitteregg 5;**

**Anschlusszwang an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage**

**Sachverhalt:**



Mit Beschluss des Gemeindevorstandes vom 10.09.2007 wurde den Ehegatten Alois und Anna Brandtner, Mitteregg 5, eine Ausnahme vom Anschlusszwang an die öffentliche Wasserversorgungsanlage unter Einhaltung von bestimmten Bedingungen und Maßnahmen bis 31.12.2017 gewährt.

Dies wurde den Ehegatten Brandtner mit Schreiben der Gemeinde Aschach an der Steyr vom 22.10.2011, AZ. 810-2/2007/St., mitgeteilt.

Gemäß Punkt 8. dieses Schreibens könne jedoch die Gemeinde jederzeit eine Anschlussverpflichtung vor dem 31.12.2017 vorschreiben.

Nun wurden die Gemeinden mit Rundschreiben des Amtes der o.ö. Landesregierung vom 25.03.2011, IKD(Gem)-021448/34-2011-Ram/Vi, angewiesen, den Anschlusszwang an die öffentliche Wasserversorgungsanlage durchzusetzen.

Die Durchsetzung der Anschlussverpflichtung wurde auch im Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 28.04.2011 gefordert.

Mit Schreiben der Gemeinde Aschach an der Steyr vom 10.10.2011, 810-4-2011/Kai, wurden die Ehegatten Brandtner über die Anschlussverpflichtung (Errichtung des Wasseranschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage bis 30.06.2012) informiert und es wurde Gelegenheit gegeben, dazu bis 28.10.2011 schriftlich Stellung zu nehmen.

Eine Stellungnahme dazu ist beim Gemeindeamt nicht eingelangt.

Mit **Bescheid des Bürgermeisters** der Gemeinde Aschach an der Steyr vom 22.11.2011, 810-4-2011/Kai, wurden die Ehegatten Brandtner verpflichtet, die Liegenschaft Mitteregg 5 binnen sieben Monaten ab Rechtskraft des Bescheides an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Aschach an der Steyr anzuschließen.

Gegen den angeführten Bescheid haben die Ehegatten Brandtner mit Schreiben vom 02.12.2011 fristgerecht **Berufung** erhoben.

Die Berufung wird wie folgt begründet: „Keine Information vor dem Bescheid! Wo gibt es einen Anschlusszwang - Demokratie in Österreich! Haushaltskasse ist leer (Fenstertausch, neue Küche). Kredit läuft bis 2018. Wie sicher ist die öffentliche Wasserversorgung?“

Gemäß § 66 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 hat die Berufungsbehörde, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung (§ 60) ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern.

Soweit gemäß § 95 Abs. 1 OÖ. Gemeindeordnung 1990 gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, entscheidet der Gemeinderat über Berufungen gegen Bescheide anderer Gemeindeorgane in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde. Er übt auch die in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse aus.

Gemäß § 1 Abs. 1 OÖ. Wasserversorgungsgesetz besteht im Versorgungsbereich einer gemeindeeigenen gemeinnützigen öffentlichen Wasserversorgungsanlage nach Maßgabe dieses Landesgesetzes für Gebäude und Anlagen einschließlich der jeweils dazugehörigen Grundstücke, in denen Wasser verbraucht wird, Anschlusszwang.

Zum Versorgungsbereich zählt gem. § 1 Abs. 3 OÖ. Wasserversorgungsgesetz jede Liegenschaft, deren zu erwartender Wasserbedarf von der öffentlichen

Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden kann, und deren kürzeste Entfernung zu einer Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nicht mehr als 50 m beträgt.

Die Gemeinde hat gem. § 5 OÖ. Wasserversorgungsgesetz festzustellen, ob und inwieweit die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verpflichtungen und Verbote nach diesem Landesgesetz gegeben sind.

Für die Liegenschaft Mitteregg 5 kann der zu erwartende Wasserbedarf von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden.

Die Entfernung der Liegenschaft Mitteregg 5 zur Versorgungsleitung beträgt nicht mehr als 50 m.

Bei Vorliegen dieser oben genannten Voraussetzungen besteht von Gesetzes wegen Anschlusszwang und es hat die Gemeinde bei Nichterfüllung der Anschlusspflicht einen Anschlusspflichtbescheid zu erlassen.

Daher soll der Berufung keine Folge gegeben werden und der Bescheid des Bürgermeisters vom 22.11.2011, 810-4-2011/Kai, bestätigt werden.

Folgender Entwurf der Berufungsentscheidung wurde verfasst:

## **Bescheid**

*Der Gemeinderat der Gemeinde Aschach an der Steyr hat sich nach Durchführung eines ergänzenden Ermittlungsverfahrens mit Ihrer Berufung in seiner Sitzung am 14.03.2012 beschäftigt und es ergeht auf Grund des dabei gefassten Gemeinderatsbeschlusses folgender*

### **Spruch**

*Gemäß § 66 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1991 i.V.m. § 95 Abs. 1 OÖ. Gemeindeordnung 1990 sowie auf Grund §§ 1 und 5 OÖ. Wasserversorgungsgesetz wird Ihrer Berufung vom 02.12.2011 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Aschach an der Steyr vom 22.11.2011, Zl. 810-4-2011/Kai, keine Folge gegeben und wird der genannte Bescheid des Bürgermeisters bestätigt.*

### **Begründung**

*Gemäß § 66 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 hat die Berufungsbehörde, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung (§ 60) ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern.*

*Soweit gemäß § 95 Abs. 1 OÖ. Gemeindeordnung 1990 gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, entscheidet der Gemeinderat über Berufungen gegen Bescheide anderer Gemeindeorgane in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde. Er übt auch die in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse aus.*

*Gemäß § 1 Abs. 1 OÖ. Wasserversorgungsgesetz besteht im Versorgungsbereich einer gemeindeeigenen gemeinnützigen öffentlichen Wasserversorgungsanlage nach Maßgabe dieses Landesgesetzes für Gebäude und Anlagen einschließlich der jeweils dazugehörigen Grundstücke, in denen Wasser verbraucht wird, Anschlusszwang.*

*Zum Versorgungsbereich zählt gem. § 1 Abs. 3 OÖ. Wasserversorgungsgesetz jede Liegenschaft, deren zu erwartender Wasserbedarf von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden kann, und deren kürzeste Entfernung zu einer Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nicht mehr als 50 m beträgt.*

Die Gemeinde hat gem. § 5 OÖ. Wasserversorgungsgesetz festzustellen, ob und inwieweit die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verpflichtungen und Verbote nach diesem Landesgesetz gegeben sind.

Gegen den angeführten Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Aschach an der Steyr vom 22.11.2011, Zl. 810-4-2011/Kai, haben Sie mit Schreiben vom 02.12.2011 fristgerecht Berufung erhoben.

Die Berufung wird wie folgt begründet:

Keine Information vor dem Bescheid! Wo gibt es einen Anschlusszwang - Demokratie in Österreich!  
Haushaltskasse ist leer (Fenstertausch, neue Küche). Kredit läuft bis 2018.  
Wie sicher ist die öffentliche Wasserversorgung?

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben:

Mit Beschluss des Gemeindevorstandes vom 10.09.2007 wurde Ihnen eine Ausnahme vom Anschlusszwang an die öffentliche Wasserversorgungsanlage unter Einhaltung von bestimmten Bedingungen und Maßnahmen bis 31.12.2017 gewährt.

Dies wurde Ihnen mit Schreiben der Gemeinde Aschach an der Steyr vom 22.10.2011, AZ. 810-2/2007/St., mitgeteilt.

Gemäß Punkt 8. dieses Schreibens kann jedoch die Gemeinde jederzeit eine Anschlussverpflichtung vor dem 31.12.2017 vorschreiben.

Nun wurden die Gemeinden mit Rundschreiben des Amtes der o.ö. Landesregierung vom 25.03.2011, IKD(Gem)-021448/34-2011-Ram/Vi, angewiesen, den Anschlusszwang an die öffentliche Wasserversorgungsanlage durchzusetzen.

Die Durchsetzung der Anschlussverpflichtung wurde auch im Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 28.04.2011 gefordert.

Für die Liegenschaft Mitteregg 5 kann der zu erwartende Wasserbedarf von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden.

Die Entfernung der Liegenschaft Mitteregg 5 zur Versorgungsleitung beträgt nicht mehr als 50 m.

Bei Vorliegen dieser oben genannten Voraussetzungen besteht von Gesetzes wegen Anschlusszwang und es hat die Gemeinde bei Nichterfüllung der Anschlusspflicht einen Anschlusspflichtbescheid zu erlassen.

Mit Schreiben der Gemeinde Aschach an der Steyr vom 10.10.2011, 810-4-2011/Kai, wurden Sie über die Anschlussverpflichtung informiert und es wurde Ihnen Gelegenheit gegeben, dazu schriftlich Stellung zu nehmen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Hinweis:

Mit Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sind die Wasseranschlussgebühren zu entrichten. Diese werden mit gesondertem Bescheid vorgeschrieben.

### Vorstellungsbelehrung

Die Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der bei der Behörde zur Verfügung stehenden Mittel auch telegrafisch, fernschriftlich oder sonst automationsunterstützt beim Gemeindeamt Aschach an der Steyr einzubringen.

Die Vorstellung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet zu bezeichnen und einen begründeten Antrag zu enthalten.

**Antragsteller: Vzbgm. Hubert Kern**

**Antrag:**

Der Berufung der Ehegatten Alois und Anna Brandtner, Mitteregg 5, vom 02.12.2011 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Aschach an der Steyr vom 22.11.2011, Zl. 810-4-2011/Kai, wird keine Folge gegeben und es wird der genannte Bescheid des Bürgermeisters bestätigt.

Der Bescheid (Berufungsentscheidung) wird in der Fassung des Amtsvortrages erledigt.

**Abstimmung:**

Der Antrag wird mit 23 Stimmen durch Erheben der Hand angenommen.

**Bgm. Karl Bogengruber stimmt wegen Befangenheit nicht mit.**

**Stimmhaltung** (gilt gem. § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung als Ablehnung): **Gerold Biebl**

**TOP 5) Finanzierungsplan – Generalsanierung der Volksschule Aschach**

a) **Generalsanierung der Volksschule Aschach – wurde vom Vorsitzenden abgesetzt**

**Information:**

Frau Steinmair informiert kurz über voraussichtliche Auswirkungen des kommenden „Steuersparpakets“ für unsere Gemeinde-KG. (Beilage F)

**TOP 6) Subventionen – Förderungen 2012 (FC Aschach, Musikverein Aschach und FF Mitteregg-Haagen Ankauf Kommandobus)**

**Amtsvortrag – Bgm. Karl Bogengruber:**

Folgende Subventionsansuchen wurden vorgelegt, für die im Budget 2012 die Mittel vorgesehen und vom Gemeindevorstand am 27.2.2012 vorberaten wurden.

<b>Firma/Verein</b>	<b>Anwendung</b>	<b>Vorschlag</b>
FC Aschach	Instandhaltung Fußballplatz	1.600,00
FC Aschach	Jugendförderung	800,00
FC Aschach	Betriebskosten (Wasser)	ca. 2.000,00
MV Aschach	Notenmaterial, Trachten Ankauf etc.	2.000,00
FF Mitteregg-Haagen	Einmaliger Beitrag zum Kommandobus	11.700,00

**Gendervorschlag:** Die Vereine sollen sich weiter bemühen, beide Geschlechter in das Vereinsgeschehen zu integrieren.

**Antragsteller:** **Bgm. Karl Bogengruber**

**Folgende Subventionen für das Jahr 2012 sollen vom Gemeinderat bewilligt werden:**

FC Aschach - Instandhaltung Fußballplatz 1.600,00

FC Aschach - Jugendförderung	800,00
FC Aschach - Betriebskosten (Wasser)	ca. 2.000,00
MV Aschach - Notenmaterial, Trachten Ankauf etc.	2.000,00
FF Mitteregg-Haagen – einmaliger Beitrag zum Kommandobus	11.700,00

Alle Subventionen werden erst nach Vorlage eines Verwendungsnachweises überwiesen.

Die Auszahlung des Gemeindebetrages für den Ankauf der Kommandobusses der FF Mitteregg-Haagen erfolgt nach Vorlage der Rechnung für das Auto.

Alle Einnahmen und Ausgaben für den Ankauf des neuen KDOs sind im Kassenjournal (Prüfung durch den Prüfungsausschuss) darzustellen.

**Abstimmung:**

**Der Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand angenommen.**

**TOP 7) Rechnungsabschluss 2011 für Gemeinde und KG**

**2a) Amtsvortrag:**

**Obfrau GR<sup>in</sup> Reichenberger berichtet über die 13. Sitzung des PA vom 06. März 2012:**

Der Rechnungsabschluss der Gemeinde Aschach an der Steyr wurde vom Prüfungsausschuss geprüft und folgende Feststellungen werden in aller Kürze dargestellt:

Der Kassen-IST-Bestand per 31.12.2011 lautet:

Raiffeisenbank Region Sierning, Kto.-Nr.: 2.410.355:	€	20.198,61
P.S.K, Kto.-Nr.: 1.285.240 (geschlossen per 31.03.2011):	€	0,00
<b>Kassen-IST-Bestand:</b>	€	<b>20.198,61</b>

Das Ergebnis des Rechnungsabschlusses der Gemeinde Aschach an der Steyr für das Jahr 2011 stellt sich wie folgt dar:

Die **ordentliche Haushaltsrechnung 2011** schließt bei

Einnahmen von	€ 3.022.721,09
und Ausgaben von	€ 3.021.814,79
mit einem <b>SOLL-Überschuss</b> von	€ <b>906,30</b>

Der **außerordentliche Haushalt 2011** weist bei

Einnahmen von	€ 562.256,03
und Ausgaben von	€ 552.851,48
einen <b>SOLL-Überschuss</b> von	€ <b>9.404,55</b>

aus.

Folgende **AOH-Vorhaben** konnten 2011 ausfinanziert bzw. abgeschlossen werden:

- Vorhaben Löschwasserbehälter Mitteregg-Haagen
- Vorhaben Güterweginstandsetzung Rainer – Zufahrt Obersteinleiten
- Vorhaben WVA und ABA Flathsiedlung

Auf Grund der äußerst sparsamen Haushaltsführung war es trotz der schwierigen finanziellen Rahmenbedingungen möglich (Gemeinde Aschach ist Strukturhilfeempfängerin), € 300.804,39 an Zuführungen an den AOH zu tätigen.

Geprüft wurden weiter sämtliche Nachweise, wie z.B. Schuldennachweis, Nachweis betreffend die Finanzzuweisungen, Zuschüsse oder Beiträge von und an Gebietskörperschaften, Rücklagennachweis, Nachweis über Beteiligungen, Haftungen und Vergütungen.

Der **Schuldenstand** am Ende des Finanzjahres 2011 beträgt € **3.879.219,23** und steht diesem ein **Gemeindevermögen** von € **8.475.915,92** gegenüber.

Pro-Kopf-Verschuldung (Einwohner 2.219) € 1.748,18

Der **Gesamtstand an Rücklagen** beträgt per 31.12.2011: € **333.545,40**

Die Abweichungen gegenüber dem Voranschlag sind ab € 2.000,00 bzw. mehr als 10 % zu begründen. Die Begründungen zu den Abweichungen werden ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Gebarung 2011 nach den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit geführt wurde.

Trotz der allgemein schwierigen finanziellen Lage der Gemeinden und der Tatsache, dass die Gemeinde Aschach an der Steyr eine Strukturhilfeempfängerin ist, so stellt der Rechnungsabschluss 2011 ein bemerkenswertes Ergebnis dar und ist dies auf eine sehr wirtschaftliche und sparsame Haushaltsführung zurückzuführen.

**Antragstellerin: GR<sup>in</sup> Ingrid Reichenberger**

**Antrag:**

**Obfrau GR<sup>in</sup> Reichenberger stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den vom Prüfungsausschuss am 06. März 2012 geprüften Rechnungsabschluss 2011 wie besprochen und auch schriftlich vorliegend beschließen.**

**Der Bericht des Rechnungsabschlusses wird dem Protokoll beigelegt. Beilage D**

**Abstimmung:**

**Der Antrag wird mit 24 Stimmen durch Erheben der Hand angenommen.**

**Stimmhaltung** (gilt gem. § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung als Ablehnung): **Franz Schaumberger**

**2b) Amtsvortrag:**

**Obfrau GR<sup>in</sup> Reichenberger berichtet über die 13. Sitzung des PA vom 06. März 2012:**

Der Rechnungsabschluss der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Aschach an der Steyr & Co KG“ wurde vom Prüfungsausschuss geprüft und folgende Feststellungen werden in aller Kürze dargestellt:

Der Kassen-IST-Bestand per 31.12.2011 lautet:

Raiffeisenbank Region Sierning, Kto.-Nr.: 2.415.496	€ 36.284,85
Raiffeisenbank Region Sierning, Kto.-Nr.: 801-02.415.495:	€ 1.000,00
<b>Kassen-IST-Bestand:</b>	<b>€ 37.284,85</b>

Das **Jahresergebnis 2011** ergibt einen **Verlust** von € **30.606,03**.

Der **ordentliche Haushalt ist ausgeglichen zu erstellen** und wird mit **Einnahmen und Ausgaben von € 66.954,55** abgeschlossen.

Neben den laufenden Instandhaltungsaufgaben wurden folgende **AOH-Vorhaben** abgewickelt:

- Verkauf eines Teiles des „Winklergrundes“
- Neubau Gemeindezentrum – Architektenwettbewerb
- Sanierung VS Aschach – Ausschreibung Generalübernehmer, Architektenleistung
- Vorhaben Kapitalkonten und Beteiligungen (Verrechnung Verlust)

Die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Aschach an der Steyr & Co KG“ verfügt mit 31.12.2011 über ein **Anlagevermögen** von **€ 1.449.509,69**.

**Antragstellerin:** GR<sup>in</sup> Ingrid Reichenberger

**Antrag:**

**Obfrau GR<sup>in</sup> Reichenberger stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den vom Prüfungsausschuss am 06. März 2012 geprüften Rechnungsabschluss 2011 für die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Aschach an der Steyr & Co KG, wie besprochen und auch schriftlich vorliegend, beschließen.**

**Der Bericht des Rechnungsabschlusses wird dem Protokoll beigelegt. Beilage D**

**Wortmeldung Franz Schaumberger:**

Jedes Unternehmen muss einen Gewinn erwirtschaften!

Stellt, bei einer etwaigen Finanzprüfung die Finanz fest, dass jahrelang Verluste erwirtschaftet werden, unterstellt sie dem Unternehmer „Liebhaberei“, d.h. sämtliche Steuervorteile werden rückgefordert.

**Abstimmung:**

**Der Antrag wird mit 19 Stimmen durch Erheben der Hand angenommen.**

**Stimmhaltung** (gilt gem. § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung als Ablehnung): **Sabine Schardax, Sabine Kliment, Gernot Biebl, Franz Kranawetter**

**Gegenstimme:** Franz Schaumberger, Jürgen Grabenweger

**TOP 8) Abschluss eines neuen Pachtvertrages zwischen der Gemeinde Aschach/Steyr und dem FC Aschach/Steyr**

**Amtsvortrag Bgm. Karl Bogengruber**

Der bestehende Pachtvertrag abgeschlossen zwischen der Gemeinde Aschach an der Steyr und dem FC Aschach an der Steyr ist mit 1.1.2012 abgelaufen.

Es wurde ein Entwurf des Pachtvertrages ausgearbeitet, der im Gemeindevorstand besprochen und dem FC Aschach zur Kenntnisnahme übermittelt wurde.

Der Entwurf des Pachtvertrages lautet:

**Pachtvertrag**

abgeschlossen zwischen der Gemeinde Aschach an der Steyr

- im folgenden kurz G e m e i n d e genannt - einerseits und

dem Sportverein FC Aschach an der Steyr

- im folgenden kurz P ä c h t e r genannt - andererseits, wie folgt:

I.

Die G e m e i n d e verpachtet an den P ä c h t e r mit dessen Einvernehmen laut beiliegendem Lageplan (Orthofoto) der DKM folgende im Eigentum der G e m e i n d e stehende Grundstücke: Teilfläche der Parz. Nr. 107/2, im Ausmaß von ca. 14.000 m<sup>2</sup>,

vorgetragen in der Liegenschaft EZ 481, KG Aschach an der Steyr, zur Ausübung des Fußballsportes

## II.

- (1) Der jährliche Pachteuro beträgt € 125,--.
- (2) Zusätzlich zum Pachteuro nach Abs. 1 sind die Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben iSd §§ 21 - 23 Mietrechtsgesetz anteilmäßig für den Pachtgegenstand zu entrichten. Die Wasserbenutzungsgebühr bis zu 1.100 m<sup>3</sup> pro Jahr übernimmt die Gemeinde. Wenn der FC weniger als 1.100 m<sup>3</sup> pro Jahr Wasser verbraucht, bekommt der FC pro m<sup>3</sup> erspartem Wasser 1,- € (nicht indexgesichert) als Subvention überwiesen.
- (3) Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Pachteuros vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 oder ein an seine Stelle tretender Index. In Ermangelung eines solchen ist ein auf Verbraucherpreisen beruhender Index heranzuziehen. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat des Vertragsabschlusses verlautbarte endgültige Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt.

Bei Überschreiten der Schwankungen von 5 % wird jedoch die gesamte Änderung berücksichtigt. Der Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die letzte innerhalb des Jahres ersichtliche, außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die neue Bezugsgröße, sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages, als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

- (4) Der Pachteuro nach Abs. 1 ist jährlich im Vorhinein bis zum 10. April des jeweiligen Jahres an die **G e m e i n d e** zu entrichten.  
Die Betriebskosten und öffentlichen Abgaben sind jährlich im Nachhinein innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe durch die **G e m e i n d e** zu entrichten.

## III.

- (1) Das Pachtverhältnis beginnt am 01. April 2012 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Eine Kündigung dieses Pachtvertrages ist jeweils nur zum Jahresende unter Einhaltung einer 6- monatigen Kündigungsfrist zulässig. Die Kündigung muss schriftlich mittels eingeschriebenem Brief erfolgen und muss noch vor dem 1. Juli eines jeden Jahres dem anderen Vertragsteil zugestellt sein.
- (3) Die **G e m e i n d e** ist berechtigt, den Pachtvertrag durch eingeschriebenen Brief mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn
  - a) der Verein die vertragsgegenständliche Liegenschaft bzw. die darauf errichteten Anlagen für einen anderen als den vertraglich bedungenen Zweck verwendet und die zweckwidrige Verwendung trotz schriftlicher Aufforderung der **G e m e i n d e** nicht binnen Monatsfrist ab Erhalt der Aufforderung abstellt,
  - b) gegen den Verein ein Insolvenz(vor)verfahren oder Reorganisationsverfahren rechtskräftig eröffnet oder mangels Vermögen vom Gericht abgewiesen wird; Liquidation und Zwangsversteigerung führen dann zur Auflösung des Vertrages, wenn die ordnungsgemäße Bezahlung des Pachtzinses nicht gegeben ist;
  - c) der Verein vom Pachtgegenstand einen erheblichen nachteiligen Gebrauch macht (§ 1118 ABGB) oder sonst gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt,



- d) der Verein trotz nachweisbarer Mahnung und Stellung einer zweimonatigen Nachfrist mit der Bezahlung des Pachtzinses bzw. der Betriebskosten länger als ein Jahr im Rückstand ist,
- e) der Verein aufgelöst wird.

#### IV.

Eine Weiterverpachtung oder Unterverpachtung des Pachtgegenstandes an Dritte ist verboten.

#### V.

Baulichkeiten dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde errichtet werden.

#### VI.

- (1) Die G e m e i n d e ist berechtigt, den Sportplatz für Zwecke des Schulturnens der von der G e m e i n d e erhaltenen Schulen ohne Entrichtung eines Entgelts zu benützen; allerdings sind die durch das Schulturnen dem P ä c h t e r verursachten Kosten, z.B. Stromkosten, Reinigungskosten u.a., von der G e m e i n d e zu ersetzen.
- (2) Die Benützungszeiten für das Schulturnen sind zwischen der G e m e i n d e und dem P ä c h t e r einvernehmlich festzusetzen.
- (3) Die G e m e i n d e ist weiterhin berechtigt, im Einvernehmen mit dem P ä c h t e r die Sportanlage für Sportfeste und Gemeinschaftsveranstaltungen zu benützen. Die dem P ä c h t e r dadurch entstehenden Unkosten sind von der G e m e i n d e zu ersetzen.
- (4) Der Zugang zu den Tennisplätzen und zum Beachvolleyballplatz muss gewahrt werden.

#### VII.

Auf eine grundbücherliche Sicherstellung der Pachtrechte wird einvernehmlich verzichtet.

#### VIII.

- (1) Der P ä c h t e r verpflichtet sich, das Pachtgrundstück stets im ordentlichen Zustand zu erhalten, insbesondere die notwendige Rasenpflege durchzuführen und die Sportanlage sauber zu halten. Der P ä c h t e r verpflichtet sich, den Organen der Gemeinde jederzeit das Betreten des Pachtgegenstandes zu Kontrollzwecken zu gestatten.
- (2) Für Schäden, die aus der Errichtung und dem Betrieb der gegenständlichen Sportanlage entstehen, haftet ausschließlich der P ä c h t e r und verpflichtet sich, die G e m e i n d e von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.
- (3) Die Umzäunung ist von jeder Beschriftung, Plakatierung etc. freizuhalten.

Der P ä c h t e r ist verpflichtet, zur Sicherung solcher Schadenersatzansprüche eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Abschluss der Haftpflichtversicherung sowie die laufende Prämienzahlung der G e m e i n d e nachzuweisen.

#### IX.

Bei Auflösung des Pachtverhältnisses ist der P ä c h t e r berechtigt, die von ihm errichteten Anlagen wegzunehmen und gleichzeitig verpflichtet, den früheren Zustand wieder herzustellen. Es steht dem P ä c h t e r allerdings frei, bei Vertragsauflösung die Sportanlage im

bestehenden Zustand zu belassen. In diesem Fall geht die Sportanlage kostenlos in das Eigentum der G e m e i n d e , jedoch ohne Haftung für etwaige Belastungen, die mit der Anlage verbunden sind, über.

X.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

XI.

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Pächter . Die G e m e i n d e ist verpflichtet, den gegenständlichen Vertrag zur Gebührenbemessung anzuzeigen.

XII.

Diese Vertragsurkunde wird nur in einer Urschrift ausgefertigt, die der G e m e i n d e gehört, während der P ä c h t e r eine einfache oder beglaubigte Abschrift dieses Vertrages auf seine Kosten erhält.

XIII.

Der Gemeinderat hat diesem Pachtvertrag in der Sitzung am ..... zugestimmt.

....., am ..... , am .....

Gendervorschlag: Der FC Aschach/Steyr soll sich weiter bemühen, beide Geschlechter in das Vereinsgeschehen zu integrieren.

**Antragsteller: Bgm. Karl Bogengruber**

**Antrag**

**Der Pachtvertrag soll laut dem Amtsvortrag abgeschlossen werden.**

**Abstimmung:**

**Der Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand angenommen.**

**TOP 9) SPÖ Fraktion - Wahl der MitgliederInnen und ErsatzmitgliederInnen in den Prüfungsausschuss, Umwelt- und Klimaschutzsausschuss, Sozial- und Kulturausschuss und Kindergartenbeirat - Fraktionswahl**

**Amtsvortrag Bgm. Karl Bogengruber**

Der Bürgermeister berichtet, dass zwar Wahlen gem. § 52 GemO geheim mittels Stimmzettel durchzuführen sind, soweit der Gemeinderat nicht einstimmig eine andere Art der Abstimmung beschließt. Er würde es im Sinne einer rascheren Abwicklung der Wahl für zweckmäßig erachtet, wenn der Gemeinderat die Nachwahl mittels Handzeichen beschließen würde und stellt daher folgenden Antrag:

**Antragsteller: Bgm. Karl Bogengruber**

an der Steyr & Co KG als Förderungsnehmer, für die thermische Sanierung der Volksschule Aschach an der Steyr wird zugestimmt.

Der Vertrag (Beilage E) bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verhandlungsschrift.

**Abstimmung:**

Der Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand angenommen.

**TOP 11) Gemeindekooperation der Marktgemeinde Garsten und Aschach/Steyr im kommunalen Rechnungswesen**

**Amtsvortrag:**

Die Gemeinde Aschach an der Steyr und die Marktgemeinde Garsten beabsichtigen, eine Gemeindekooperation in Form einer Zusammenlegung der „Haushaltsbuchhaltung sowie Abgaben- u. Steuerbuchhaltung“ einzugehen.

Diesbezüglich haben mit den beiden Bürgermeistern und Amtsleitern sowie den Leitern der Finanzabteilungen Grundsatzgespräche am 20. Dezember 2011 sowie am 24. Februar 2012 stattgefunden.

Ausgangspunkt dieser Kooperation war die Beendigung des Dienstverhältnisses des Leiters der Finanzabteilung, Christoph Hinterplattner, mit 29.2.2012.

Demnach hat die Gemeinde Aschach eine neue Buchhaltungskraft ausgeschrieben und in der Zwischenzeit eingestellt, die in weiterer Folge der Marktgemeinde Garsten Dienst zugeteilt werden soll.

Die Beteiligten sind übereingekommen, die Kooperation in 2 Schritten einzugehen:

- a) Zusammenlegung der Haushaltsbuchhaltung bis 31.12.2014
- b) Zusammenlegung der Abgaben- und Steuerbuchhaltung bis 31.12.2016

Für eine diesbezügliche Kooperation ist es erforderlich, zunächst den elektronischen Akt in der Marktgemeinde Garsten einzuführen. Seitens der Gemdat liegt ein Angebot für den ELAK bereits vor. Der elektr. Akt soll bis 31. 3.2013 abgeschlossen sein.

Der Gemeinderat möge nunmehr einen Grundsatzbeschluss für die Bildung einer Gemeindekooperation zwischen den Gemeinden Aschach an der Steyr und Garsten mit den erforderlichen begleitenden Maßnahmen wie externe Projektbegleitung, EDV-Programme, künftiges Personal etc. beschließen.

In der Folge sollen beide Gemeinden ein gemeinsames Projektteam bilden, das sich aus Bediensteten beider Gemeinden zusammensetzt. Seitens der Marktgemeinde Garsten sind dafür Kassenleiter Erwin Stollberger und Mario Holzmüller vorgesehen. Kassenleiter Stollberger soll zudem als Leiter des Projektteams fungieren. Seitens der Gemeinde Aschach werden Katharina Hollnbuchner und Monika Steinmair im Team sein.

Im Gegenzug für diese Kooperation ist geplant, dass die Gemeinde Aschach Bedienstete für die Vertretung des Standesamtes Garsten zur Verfügung stellt. Der Vorteil für die Marktgemeinde Garsten liegt darin, dass bis zur Rückkehr der in Mutterschaftsschutz befindlichen Standesbeamten-Stv. Silke Wagner kein/e Bedienstete/r zur/m Standesbeamti/e/n ausgebildet werden muss.

Dazu ist es erforderlich, dass der Bürgermeister der Marktgemeinde Garsten die dafür vorgesehenen Mitarbeiterinnen der Gemeinde Aschach zu Standesbeamtinnen für Garsten bestellt.

Kaiplinger Eva, geb. 14.11.1967, Waldstraße 10, 4421 Aschach/Steyr

Ich stelle an den Gemeinderat den Antrag, die Wahl der MitgliederInnen und ErsatzmitgliederInnen in den Prüfungsausschuss, Umwelt- und Klimaschutzsausschuss, Sozial und Kulturausschuss sowie in den Kindergartenbeirat mittels Handzeichen vorzunehmen.

Die Wahl soll so vorgenommen werden, dass in einem Wahlvorgang gewählt wird.

**Abstimmung** (durch Zeichen mit der Hand und Gegenprobe)

**Der Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand angenommen.**

**Antragsteller: Bgm. Karl Bogengruber**

**Antrag**

Aufgrund des eingebrachten Wahlvorschlages der SPÖ Fraktion wird mittels Handzeichen in folgende Gremien gewählt:

Prüfungsausschuss:	Ersatzmitglied	Frauengruber Manfred
Umweltausschuss:	Mitglied	Stoubenfol Marianne
Sozial- und Kulturausschuss:	Ersatzmitglied	Frauengruber Julia
Kindergartenbeirat:	Mitglied	Schöttl Peter

**Abstimmung SPÖ Fraktion:**

**Der Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand angenommen.**

**TOP 10) Projekt Thermische Gebäudesanierung der VS Aschach an der Steyr -  
Abschluss eines Förderungsvertrages zwischen dem Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft und die Verein zur  
Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Aschach an der Steyr & Co KG**

**Amtsvortrag:**

Der Förderungsvertrag für die thermische Gebäudesanierung der Volksschule Aschach an der Steyr wird abgeschlossen zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, A-1092 Wien und die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Aschach an der Steyr & Co KG als Förderungsnehmer.

Zugesagt wird eine Förderung in der Höhe von 40,93 % der Förderbasis. Die maximale Förderung beträgt € 132.784,- Die Förderung wird als Investitionskostenzuschuss ausbezahlt.

Die endgültige Festlegung der Förderhöhe erfolgt im Zuge der Endabrechnung.

**Der Förderungsvertrag wurde allen Fraktionen übermittelt.**

Gendervorschlag: keine Genderrelevanz festgestellt

**Antragsteller: Bgm. Karl Bogengruber**

**Antrag:**

**Dem Förderungsvertrag für die thermische Gebäudesanierung der Volksschule Aschach an der Steyr zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH und die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Aschach**

Haider Verena Tamara, geb. 11.07.1990, Mühlbergstraße 22/1, 4407 Dietach  
Steinmair Monika, geb. 2.8.1960, Schulstraße 10, 4400 St. Ulrich bei Steyr

Seitens des Gemeinderates wären folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Zusammenlegung der Haushaltsbuchhaltung bis 31.12.2014
- b) Zusammenlegung der Abgaben- und Steuerbuchhaltung bis 31.12.2016
- c) Einführung des ELAK bis 31.3.2013 (nur Gemeinde Garsten)
- d) Einverständnis für begleitende Maßnahmen (externe Projektbegleitung , EDV-Programme, künftiges Personal etc.)

Genderthema:

1. Aus der Sicht der Bediensteten: leichter zu organisieren da mehrere Personen in dieser Abteilung arbeiten, flexiblere Arbeitszeitmodelle sind daher möglich, eine bessere Vertretungsmöglichkeit ist gegeben, eine Qualitätssteigerung ist aufgrund von Spezialisierungen zu erwarten.
2. Aus der Sicht der Bürger: jederzeit kompetente Ansprechperson, es muss jedoch gewährleistet bleiben, dass es im Gemeindeamt eine Ansprechperson gibt (Bürgerservice).
3. Karrierechancen: Im Kompetenzzentrum müssen beide Geschlechter die Chance haben, einen Führungsposten zu besetzen. Auf eine gerechte Aufteilung zwischen beider Geschlechter ist zu achten. Bei gleicher Qualifikation ist bis zur Erreichung der Ausgewogenheit die Frau zu bevorzugen.

**Antragsteller: Bgm. Karl Bogengruber**

**Antrag:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Aschach a.d. Steyr stimmt der Zusammenlegung der Haushaltsbuchhaltung mit der Marktgemeinde Garsten bis spätestens 31.12.2014 sowie der Zusammenlegung der Abgaben- und Steuerbuchhaltung bis 31.12.2016 zu. Weiters erklärt sich der Gemeinderat mit den dafür notwendigen Begleitmaßnahmen (externe Projektbegleitung, EDV-Programme, künftiges Personal etc.) einverstanden.

Der elektronische Akt wird bis 31.3.2013 (Garsten) eingeführt.

Es werden folgende Bedienstete für das gemeinsame Projektteam namhaft gemacht:

Gemeinde Aschach - Katharina Hollnbuchner und Monika Steinmair

Marktgemeinde Garsten - Kassenleiter Erwin Stollberger (zugl. Leiter des Projektteams), Mario Holzmüller

Für die o.a. Gemeindekooperation findet beim Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales (IKD) ein Beratungsgespräch entsprechend Erlass vom 6.2.2012, ZI. IKD(Gem)-001159/289-2011-Pra, statt.

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass Bgm. Mag. Silber Bedienstete der Gemeinde Aschach a.d. Steyr als Standesbeamten-Stv. in der Marktgemeinde Garsten bestellt.

Die Kostenaufteilung wird zu einem späteren Zeitpunkt thematisiert.

Beide Bürgermeister halten fest, dass die Gemeindekooperation keine personellen Konsequenzen für die MitarbeiterInnen der Marktgemeinde Garsten und der Gemeinde Aschach nach sich zieht. Sie schließen aber eine spätere Dienstzuteilung in eine andere Gemeinde grundsätzlich nicht aus.

Die VertreterInnen erklären zudem, nur gemeinsam und miteinander abgesprochene Informationen an die Öffentlichkeit – insbesondere an die Medien – weiterzugeben.

**Abstimmung:**

**Der Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand angenommen.**

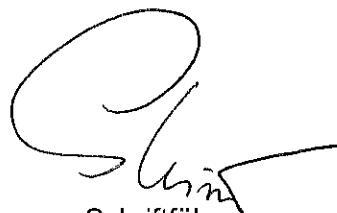
**TOP 12) Allfälliges**

Franz Schauburger lädt alle Gemeinderäte zum Besuch des Theaters ein  
Franz Brunnmair lädt ersucht alle Gemeinderäte bei der Pfarrgemeinderatswahl teilzunehmen.  
Karl Schedlberger lädt alle Gemeinderäte zur Säuberungsaktion ein.

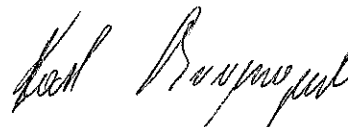
**Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung**

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 14. Dezember 2011 wurden keine weiteren Einwände erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:30 Uhr.



Schriftführer  
Monika Steinmair



Vorsitzender  
Bgm. Karl Bogengruber

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung am \_\_\_\_\_ keine Einwendungen erhoben wurden.

Die Verhandlungsschrift ist vom Vorsitzenden und je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zu unterfertigen, womit das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift bestätigt wird.

ÖVP Fraktion

GRÜNEN Fraktion

SPÖ Fraktion

LAN Fraktion

FPÖ Fraktion